presserat

Leserbrief sinnentstellend gekürzt

Intention der Einsenderin wurde in ihr Gegenteil verkehrt

“Mehr Zivilcourage” steht über einem Leserbrief, den eine Regionalzeitung - an einigen Stellen gekürzt - abdruckt. Zwar fordert die Autorin, eine Lehrerin, darin zum einen mehr Zivilcourage, wenn Kinder offensichtlich misshandelt würden. Zum anderen macht sie jedoch auch auf folgendes aufmerksam: Das, was “niemandem hilft, sind die Kerzen und die Kuscheltiere, sie dienen nur der eigenen Beruhigung oder als Alibi beim Betroffenheitstourismus. (…) Dass die Schüler in … schulfrei zum Besuch der Beerdigung kommen, ist die traurige Krönung dieser Farce…”. Der Leserbrief wird ohne die letztgenannte Passage veröffentlicht. Die Beschwerdeführerin sieht die Kürzungen in ihrem Leserbrief als wesentlich und vor allem als sinnentstellend an. Dieser Meinung sind auch ihre Schüler. Die Zeitung steht zu ihrer Bearbeitung des Leserbriefs. Sie sieht keine kürzungsbedingte Sinnentstellung. (2005)

Die beanstandete Bearbeitung des Leserbriefs verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 2.6 (Sorgfaltspflicht bei der Bearbeitung von Leserbriefen). Der Presserat spricht daher gegen die Zeitung einen Hinweis aus. Die eigentliche Aussage des Leserbriefes ist durch Kürzung verfälscht worden. Die Beschwerdeführerin beabsichtigte, mit dem Leserbrief dazu aufzufordern, sich vermehrt um vernachlässigte Kinder zu kümmern. Schon die Überschrift in der veröffentlichten Fassung suggeriert hingegen die Intention, sie rufe dazu auf, die Kinder dieser Eltern bei den Behörden anzuzeigen. Gerade der nicht abgedruckte Teil des Briefes verdeutlicht jedoch, dass die Autorin und Lehrerin zum aktiven Handeln im Gegensatz zum passiven Trauern aufrufen wollte. Ohne diese Textpassage kommt allein dem letzten abgedruckten Satz, in dem von der Pflicht die Rede ist, “die Eltern bei der Polizei oder beim Jugendamt anzuzeigen” ein besonderes, von der Beschwerdeführerin nicht beabsichtigtes Gewicht zu. Der Brief wurde demnach sinnentstellend gekürzt. (BK2-255/05)

Aktenzeichen:BK2-255/05
Veröffentlicht am: 01.01.2005
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis